

S a t z u n g

der Gemeinde Panschwitz-Kuckau über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1999 (SächsGVBl. S. 345) hat der Gemeinderat der Gemeinde Panschwitz-Kuckau in seiner Sitzung am 07.02.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einem einheitlichen Durchschnittssatz. Der einheitliche Durchschnittssatz beträgt 5,00 Euro je Stunde zeitlicher Inanspruchnahme.
- (2) Soweit kein Verdienstausfall entsteht, gilt der Absatz 1 entsprechend. In diesem Fall wird die Zahlung der Entschädigung für notwendige Auslagen und entstehenden Zeitaufwand gewährt.

§ 2 – Aufwandsentschädigung

Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- | | |
|---|------------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 15,00 Euro |
| 2. als Sitzungsgeld je Sitzung für die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen und Ausschußsitzungen | 7,50 Euro |

§ 3 – Ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters

Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält im Falle der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 Euro je Stunde. Über die Vertretungsstunden ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

§ 4 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Panschwitz-Kuckau über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 30.11.1994 außer Kraft.

Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;*
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;*
- 3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,*
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist*
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder*
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Panschwitz-Kuckau, den 08.02.2002

Petasch
Bürgermeister